

Windenergie und Artenschutz - am Beispiel des Rotmilans



Biologische Station Minden-Lübbecke

05. Mai 2014, Minden

Heinz Kowalski, Stellv. NABU-Landesvorsitzender NRW und
Sprecher des NABU-BFA Ornithologie und Vogelschutz



Erneuerbare Energien



Die Alternative?



Windkraft und Rotmilan

Hoffnungsträger oder Planungsschreck?

Politik will Energiewende, Bundesbürger auch (?)

Windkrafteerlass NRW, Potentialstudie, Leitfaden zur Windkraft über Wald, FNP-Konzentrationszonen für WEA, BImSchG ...

NABU: Wir fordern eine naturverträgliche Energiewende!



Vogel des Jahres 2000: Der Rotmilan

Milvus milvus, Familie der Habichtartigen

Volksmund: Gabelweihe

65 cm groß, Flügelspannweite 175-195 cm

Lebensraum: Brutvogel im Wald, Nahrungsjagd im Freiland

Zugvogel, Winterquartier Südwesteuropa, teilweise schon Standvogel

Lebensraum: strukturreiche, hügelige Landschaften (Mittelgebirge)

Weltbestand ca. 20.000 BP

Der Rotmilan – besonders geschützte Art

**EU-Vogelschutzrichtlinie
„Anhang 1-Art“**

**Bericht der Bundesrepublik zum
Zustand der Natur in Deutschland (März
2014):**

12.000 – 18.000 BP, Trend – 20 %

Gefährdungen:

- **WKAn, Leitungen**
- **Horstbaumverluste**
- **Pestizide (direkt und indirekt)**
- **Nahrungsverluste (Mäuse, Hamster)**
- **Landwirtschaft
(Dauergrünlandverlust von 2003 bis
2012: 250.000 ha (5%))**
- **Illegale Verfolgung**

Windmühlen?



Bundesnaturschutzgesetz und VSRLi

Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a BNatSchG insbesondere die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (Vogelschutz-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz

§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

Es ist verboten, wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten.

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelschutzarten während der Fortpflanzungs-, -Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Tötungsverbot

„Die frühere Rechtsprechung des BVerwG, wonach der Begriff des ‚absichtlichen Tötens‘ ein zielgerichtetes Handeln verlangt und die Absicht verneint wurde, wenn sich die Beeinträchtigung als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergaben, verstieß nach der Rechtsprechung des EuGH gegen Art. 12 Abs. 1a FFH-RL, weil das Tötungsverbot schon dann erfüllt sei, wenn diese Folgen vorhersehbar seien und billigend in Kauf genommen würden.“

s. BVerwG 11.01.2011 und 12.04.2005

Bundesimmissionsschutzgesetz

„Nachdem WKAn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen sind, gilt der Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, wenn artenschutzrechtliche Verbote der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“
u.a. VG Würzburg 17.04.2012 Az. W 4 K 11.359

Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

(Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)

Fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten.

Rotmilan: 1.000 m (6.000) (Neufassung Herbst 2015: 1.500 m)

Schwarzstorch: 3.000 m (10.000 m)

Uhu: 1.000 m (6.000 m)

In Klammern: Prüfbereich der zu prüfenden Radien, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind.

Gerichtsurteile

- Überwiegend zu Gunsten der Vögel ausgefallen
- z.T. wird unterschieden zwischen harten und weichen Tabuzonen
 - z.B. OVG Münster (1. Juli 2013)
 - „Harte“: z.B. Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, ggf. Artenschutz
bei harten Tabuzonen keine weitere Abwägung möglich
 - „Weiche“: z.B. immissionsschutzrechtliche Mindestabstände, ggf. Artenschutz, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete
- Potentialflächen für WEA-Standorte nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zusammenstellen (LANUV NRW)
- Festlegung von Konzentrationszonen durch Gemeinden

Bundesverwaltungsgericht 27. Juni 2013:

Az BVerwG 4 C 1.12 – OVG 2 L 124/09

„Besteht für den gefährdeten Rotmilan durch den Betrieb von Windrädern ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko kann eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt werden.“

„... Dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von WKA grundsätzlich dann ausgegangen werden könne, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1.000 m betrage.“

„Die Aufgabe der naturkundlichen Erfassung und Kartierung kann auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern (Hobbyornithologen) geleistet werden, sofern sie sich als sachkundig erweisen.“

Problem: Gutachten bzw. „Gutachter“

Wer beauftragt Gutachter?

Welche Qualität haben die Gutachter?

Wer prüft und bewertet das Gutachten?

„Gutachten“ oder „Schlechtachten“ aus Sicht des Naturschutzes?

VG Würzburg: 17.04.2012 (Az. W 4 K 11.359):

„Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan weist hinsichtlich Grundlagenerhebung, Bestandsaufnahme und in der Bewertung erhebliche Mängel auf...“

Artenschutz-“Gutachten“, Beispiele

„So kam es, dass nur 200 m von einem seit Jahren genutzten Horst und traditionellem Brutplatz des Rotmilans entfernt eine neue WKA gebaut wurde. Der Horststandort befindet sich im Schürenbusch östlich von Fürstenberg ... Die Grundlage für die Genehmigung war ein Gutachten des Planungs- und Gutachterbüro Dr. ... aus ...“

Zuschrift eines NABU-Mitglieds, Kreis Paderborn, vom 17.04.2014)

Behörden?

Vorbescheid des Landratsamtes Minden vom 29.07.2013:

„Ihr Antrag ... auf Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 3) ... am Standort: 32457 Porta Westfalica wird aufgrund der §§ 4, 6 und 9 BImSchG ... abgelehnt.“

„... dass windkraftsensible Vogelarten das Gebiet nutzen, sowohl zur Brut- als auch zur Zug- und Rastzeit. Insbesondere bzgl. Der Rast- und Zugvögel (hier insbesondere Rotmilan sowie graue Gänse) besteht die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Errichtung einer WKA am geplanten Standort Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.“

(Anm. der Investor klagt gegen diesen Bescheid, Stand 21.04.2014)

Leitfaden: Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in NRW (MKULNV und LANUV, 2013)

https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/13_11_12_nrw_leitfaden_arten_habitatschutz.pdf

Kritik der Naturschutzverbände!

Seite 1 von 51

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)



Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
in Nordrhein-Westfalen



(Fassung: 12. November 2013)

Projekt PROGRESS

Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windkraftanlagen

BioConsult SH, Husum, ARSU Oldenburg, IFAÖ Broderstorf, Uni Bielefeld

<http://bioconsult-sh.de/projekte/progress>

Laufzeit: 01.07.2011 – 30.06.2014

Land(wirt)schaft heute – wollen wir sie so?



„Urlaub dem Bauernhof“

NABU

Was können Naturschützer tun?

Einmischen, Diskussionen, Vorträge, Leserbriefe ...

**Haben die Naturschutzverbände eigene Daten?
(werden ggf. gerichtlich anerkannt)**

**Dringend erforderlich: Rotmilan-, Schwarzstorch-
und Uhu-Horste kartieren und der Vogelschutzwarte
NRW melden, ggf. auch der ULB (gute
Dokumentation!!!)**

Widerspruch/Klage?

**§ 110 JustG NRW, § 1 ff. UmwRG, Klageberechtigt nur
Landesverband**

Totfunde melden

Zentrale Sammelstelle für Deutschland:
Staatliche Vogelschutzwanne Brandenburg, Buckow

Tel.: 033878/60257

E-Mail: vogelschutzwanne@lugv.brandenburg.de

Literatur (Auswahl):

Bellebaum J, Korner-Nievegelt F, Dürr T, Mammen, U 2013: Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. J. Nat. Conserv. 21: 394-400

Dürr, T 2009: Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. Inf-dienst Naturschutz Niedersachsen 29: 185-191

Grünkorn T et al. 2009: Wie viele Vögel kollidieren mit Windenergieanlagen? Natur und Landschaft 84. Jgg. (2009) Heft 7: 309-314

Langgemach, T 2014: Rotmilane, Windkraft und offene Fragen. Der Falke 61 5/2014: 24-27



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

heinz.kowalski@nabu-nrw.de